

Stand: 01.11.2015
19. Änderung

Z A W

Zweckverband

Abfall- und Wertstoffeinsammlung

für den

Landkreis Darmstadt-Dieburg

- VERBANDSSATZUNG -

P r ä a m b e l

Gemäß § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 240), vereinbaren die Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Bildung des "Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg" mit der Zielsetzung

- einer Vereinheitlichung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen und Wertstoffen im Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- sowie der Übernahme der gesetzlichen Einsammlungspflicht der Kommunen durch den Verband

folgende

V E R B A N D S S A T Z U N G,

die durch Beschlüsse der Verbandsversammlung am 27.11.1992 (Erste Änderung), am 17.12.1992 (Zweite Änderung), am 17.02.1993 (Dritte Änderung), am 14.07.1993 (Vierte Änderung), am 07.09.1994 (Fünfte Änderung), am 06.09.1995 (Sechste Änderung), am 20.12.1995 (Siebte und Achte Änderung), am 26.11.1996 (Neunte Änderung) am 28.10.1997 (Zehnte Änderung), am 08.06.2000 (Elfte Änderung), am 26.10.2000 (Zwölfte Änderung), am 25.10.2001 (Dreizehnte Änderung), am 15.10.2003 (Vierzehnte Änderung), am 23.09.2004 (Fünfzehnte Änderung), am 09.11.2006 (Sechzehnte Änderung), am 28.05.2013 (Siebzehnte Änderung), am 02.12.2014 (Achtzehnte Änderung) und am 13.10.2015 (Neunzehnte Änderung) geändert wurde.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die nachstehenden Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg bilden einen Zweckverband:

- a) Gemeinde Alsbach-Hähnlein
- b) Stadt Babenhausen
- c) Gemeinde Bickenbach
- d) Stadt Dieburg
- e) Gemeinde Eppertshausen
- f) Gemeinde Erzhausen
- g) Gemeinde Fischbachtal
- h) Stadt Griesheim
- i) Stadt Groß-Bieberau
- j) Stadt Groß-Umstadt
- k) Gemeinde Groß-Zimmern
- l) Gemeinde Messel
- m) Gemeinde Modautal
- n) Gemeinde Mühlthal
- o) Gemeinde Münster
- p) Stadt Ober-Ramstadt
- q) Gemeinde Otzberg
- r) Stadt Pfungstadt
- s) Stadt Reinheim
- t) Gemeinde Roßdorf
- u) Gemeinde Schaafheim
- v) Gemeinde Seeheim-Jugenheim
- w) Stadt Weiterstadt

(2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg" (ZAW). Er hat seinen Sitz in Messel.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 3 Rechtsnachfolge

Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des "Zweckverbandes Müllabfuhr und Kanalreinigung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg" (ZMK). Er führt alle Aufgaben dieses Verbandes im Bereich der Abfallwirtschaft nach Maßgabe dieser Verbandssatzung fort. Ferner übernimmt er mit der Übernahme der Verbandsaufgaben gemäß

§ 4 dieser Verbandssatzung alle Rechte und Pflichten aus Verträgen, welche die dem ZMK nicht angeschlossenen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft abgeschlossen haben.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse

- (1) Ab 01.01.1993 nimmt der Zweckverband folgende Aufgaben wahr:
 - a) Das Einsammeln und Transportieren von Abfällen zu den vom Landkreis Darmstadt-Dieburg vorgegebenen Abfallbehandlungs- und Beseitigungsanlagen.
 - b) Die Organisation eines kreiseinheitlichen Sammelsystems für zu behandelnde, zu beseitigende und verwertbare Abfälle nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, im Einvernehmen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes.
 - c) Den Erlass von Gebührenbescheiden nach der Abfallsatzung des Zweckverbandes, den Vollzug dieser Bescheide sowie alle damit zusammenhängenden Rechtshandlungen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der im Zweckverband zusammengeschlossenen Körperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen erlassen sowie den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Das in den Verbandsgemeinden geltende Abfallsatzungsrecht gilt nach Maßgabe einer vom Zweckverband zu erlassenden Erstreckungssatzung als Satzungsrecht des Zweckverbandes vorübergehend weiter, bis der Zweckverband eigenes Abfallsatzungsrecht erlässt.
- (3) Der Erlass und die Vollstreckung von sonstigen Verwaltungsakten im Vollzug der Abfallsatzung des Zweckverbandes gehen entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) nicht auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hält sich dafür offen, einzelne Aufgaben, die nach dem Abfallgesetz dritten Funktionsträgern obliegen, in deren Auftrag auszuführen, ohne dass dadurch die Funktionsträgerschaft dieser Dritten berührt wird. Er erklärt in diesem Zusammenhang seine grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und den Mitgliedsgemeinden. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sind Art und Umfang der Beauftragung sowie die formellen und materiellen Mitwirkungsrechte der Mitgliedsgemeinden und des Landkreises Darmstadt-Dieburg hinsichtlich aller Fragen zu regeln, die deren Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit berühren.

§ 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die im Verhinderungsfalle die Rechte des Mitglieds ausübt. Verbandsvorstandsmitglieder sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Auf die Verbandsmitglieder entfallen folgende Sitze in der Verbandsversammlung:
 - a) Für die Mitgliedsstädte und -gemeinden je angefangene 10.000 Einwohner ein Sitz.
 - b) Für den Landkreis je angefangene 50.000 Einwohner ein Sitz.
- (4) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

§ 7 Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er/Sie lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung verlangen.
- (3) Zur ersten Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem/der Verbandsvorsitzenden einberufen. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (4) Zur ersten Sitzung nach der Gründung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem/der für den Abfallbereich verantwortlichen Dezernenten/Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg einberufen; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des Zweckverbandes entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Stellvertreter/innen,
 2. die Wahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe, die Übernahme von neuen Aufgaben, die wesentliche Aus- und Umgestaltung wahrgenommener Aufgaben
 4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen,
 5. den Erlass der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
 6. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 7. die Genehmigung von Verträgen des Verbandes mit Dritten, insbesondere mit den Städten und Gemeinden und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wegen der Wahrnehmung von deren nach geltendem Abfallrecht zugeordneten Aufgaben,
 8. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss.

- (3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Vorstand widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

§ 8 a Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss (§ 8 Abs. 2) besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).
- (3) Die Fraktionen benennen dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche nach der Bildung des Ausschusses schriftlich die Ausschussmitglieder; der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Zusammensetzung des Ausschusses der Verbandsversammlung bekanntzugeben. Die Ausschussmitglieder können von jedem Fraktionsmitglied vertreten werden. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich zu erklären.
- (4) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zur ersten Sitzung des Ausschusses nach seiner Bildung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter/in.
- (5) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nimmt neben dem Vorstand auch der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in mit beratender Stimme teil.
- (6) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 7 Abs. 2, 9 und 12 Abs. 1 und 3 dieser Verbandssatzung.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich sein muss, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und binnen zwei Wochen nach der Sitzung für zwei Wochen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes offenzulegen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der für den Abfallbereich zuständigen Dezernenten / Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Vorstandsvorsitzendem/Vorstandsvorsitzender, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
- (3) Das Amt von Vorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in, der/die Vorsitzende der Betriebskommission des DA-DI Werkes sowie ein/e technische/r und ein/e kaufmännische/r Vertreter/in des geschäftsführenden DA-DI Werkes nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Verbandssatzung der Versammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner oder ihrem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
- (3) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder nach dieser Satzung oder nach Weisung des/der Vorsitzenden des Vorstandes oder wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem/der Vorstandsvorsitzenden selbständig erledigt.
- (4) Der/Die Vorstandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/Sie hat unverzüglich dem Vorstand hierüber zu berichten.
- (5) Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den/die Vorstandsvorsitzende/n und einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder einem/einer dieser und einem/einer weiteren, von dem Vorstand dazu beauftragten Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Schriftsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein/e für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragte/r abgibt, wenn die Vollmacht nach Satz 3 und 4 erteilt ist.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband hat kein eigenes Personal.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Zweckverband wird im Namen und im Auftrag des Zweckverbandes durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg durchgeführt.
- (2) Das Personal des ZMK wird übernommen.
- (3) Die anteiligen Personal- und Sachkosten werden pauschal über die auf die Entsorgungskosten anzurechnenden Kosten der Abfallwirtschaft abgerechnet. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsführungsvertrag geregelt.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
 1. Die Haushaltsführung und -abwicklung.
 2. Die Vorbereitung und Überwachung der Einsammlung, der Sammelsysteme und der Abrechnung der Kosten für die Einsammlung.
 3. Die Abstimmung der Restmüll- und Wertstoffeinsammlung sowie die Erstellung der Einsammlungspläne für die Verbandsmitglieder.

§ 14 Leistungen der Städte und Gemeinden

- (1) Wegen der engen örtlichen Anbindung von Beratungsfunktionen und der Ausweisung von Stellplätzen sowie der Durchführung von ergänzenden Sammlungen können Teilaufgaben der Organisation der Einsammlung von Abfällen und Wertstoffen bei den Städten und Gemeinden durchgeführt werden. Sonderleistungen der Städte und Gemeinden bedürfen der Zustimmung durch den Verband.
- (2) Die Sachkosten von in den Städten und Gemeinden mit der Zielsetzung einer Vermeidung der Restmüllmengen organisierten Sammelsystemen werden vom Zweckverband getragen, sofern sie dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises in der jeweiligen Fassung entsprechen und soweit die Kosten der Entsorgung oder Verwertung die Kosten der Restmüllentsorgung nicht übersteigen. Gehen die Kosten über die Restmüllentsorgungskosten hinaus, entscheidet die Verbandsversammlung über eine weitergehende Kostenübernahme.
- (3) Die Personalkosten der Städte und Gemeinden im Bereich der Einsammlung werden pauschal nach dem Einwohnermaßstab vom Zweckverband getragen. Der anzuwendende Satz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

§ 15 Benutzungsgebühr und Umlagen

- (1) Für die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben werden gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach näherer abfallsatzungsrechtlicher Bestimmung Gebühren erhoben. Diese sind kostendeckend zu gestalten.
- (2) Sollte eine Unterdeckung entstehen, so ist diese Unterdeckung im nächstmöglichen Haushalt über Gebührenerhöhungen auszugleichen.
- (3) Sollten trotz Maßgabe der Regelung in § 15 Abs. 1 die Einnahmen des Verbandes in Ausnahmefällen nicht zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen werden können, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden und des Landkreises gemäß § 6 Abs. 5.

Hinweis:

Die Ausgaben des ZAW sind vorrangig und regelmäßig aus Gebühreneinnahmen zu finanzieren. (vgl. auch § 10 KAG). § 15 Abs. 3 stellt eine Auffangvorschrift für die Fälle dar, in denen - aus welchen Gründen auch immer - Gebühren und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Vorschrift wird auch im Falle einer Verbandsauflösung für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung relevant (vgl. § 17 der Verbandssatzung). Da der ZAW neben gemeindlichen Aufgaben auch Kreisaufgaben übernimmt, ist in die grundsätzliche Umlagepflicht der Kreis eingebunden.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im Darmstädter Echo öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige verbandsrechtliche Regeln treten am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzugeben, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 64409 Messel, Roßdörfer Straße 106, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so bewirkt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf die Bekanntmachung. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes (§ 21 KGG) wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Maßstab verteilt, wie er für die Festsetzung von Verbandsumlagen in § 15 Abs. 2 dieser Verbandssatzung festgelegt ist. Die Verbandsmitglieder können einvernehmlich andere und weitere Vereinbarungen über die Verteilung des Vermögens und die Verbindlichkeiten treffen.

§ 18 Verbandswirtschaft und Haushaltsführung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (2) Kassenprüfungen sind vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg durchzuführen.

§ 19 Inkrafttreten, Ermächtigungen

- (1) Der für den Abfallbereich verantwortliche Dezernent des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird ermächtigt, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dieser Verbandssatzung einzuholen und die Verbandssatzung mit Genehmigungsvermerk öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 29. September 1992

Unterschriften der Vertreter und Verbandsmitglieder:

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

gez. Dr. Hans-Joachim Klein
(Landrat)

gez. Dr. Hans-Jürgen Braun
(Erster Kreisbeigeordneter)

Alsbach-Hähnlein, den

- nachträglich beigetreten zum 01. Januar 1993 -

(Bürgermeister)

(Erste/r Beigeordnete/r)

Babenhausen, den 26. Oktober 1992

gez. Kurt Lambert
(Bürgermeister)

gez. Helmut Bergmann
(1. Stadtrat)

Bickenbach, den

- nachträglich beigetreten zum 01. Juli 1993 -

(Bürgermeister)

(Erster Beigeordneter)

Dieburg, den 05. Oktober 1992

gez. Peter Christ
(Bürgermeister)

gez. Wolfgang Hönche
(1. Stadtrat)

Eppertshausen, den 13. Oktober 1992

gez. Herbert Weber
(Bürgermeister)

gez. Günter Schmitt
(Erster Beigeordneter)

Erzhausen, den

- nachträglich beigetreten zum 01. Januar 1993 -

(Bürgermeister)

(Erste/r Beigeordnete/r)

Fischbachtal, den 01. Oktober 1992

gez. Ludwig Vierheller
(Bürgermeister)

gez. Gottfried Pauker
(Erster Beigeordneter)

Griesheim, den 06. November 1992

gez. Norbert Leber
(Bürgermeister)

gez. Susanne Herbert
(Stadträtin)

Groß-Bieberau, den 20. Oktober 1992

gez. Werner Seubert
(Bürgermeister)

gez. Georg Reinheimer
(1. Stadtrat)

Groß-Umstadt, den 19. Oktober 1992

gez. Wilfried Köbler
(Bürgermeister)

gez. Richard Siegler
(1. Stadtrat)

Groß-Zimmern, den 15. Oktober 1992

gez. Walther Thünken
(Bürgermeister)

gez. Jakob Pfirsching
(Erster Beigeordneter)

Messel, den 12. Oktober 1992

gez. Georg Heberer
(Bürgermeister)

gez. Rudolf Keller
(Erster Beigeordneter)

Modautal, den 30. September 1992

gez. Wilhelm Speckhardt
(Bürgermeister)

Karola Hoffmann
(Erste Beigeordnete)

Mühlthal, den 30. September 1992

gez. Ansgar Rinder
(Bürgermeister)

gez. Marianne Streicher-Eickhoff
(Erste Beigeordnete)

Münster, den 30. Oktober 1992

gez. Karl A. Grimm
(Bürgermeister)

gez. Manfred Waldmann
(Erster Beigeordneter)

Ober-Ramstadt, den 29. September 1992

gez. Bernd Hartmann
(Bürgermeister)

gez. Manfred Fischer
(1. Stadtrat)

Otzberg, den 01. Oktober 1992

gez. Reinhard Müller
(Bürgermeister)

gez. Vera Baier
(Erste Beigeordnete)

Pfungstadt, den 29. Oktober 1992

gez. Horst Baier
(Bürgermeister)

gez. Willi Nickel
(1. Stadtrat)

Reinheim, den 21. Oktober 1992

gez. Karl Hartmann
(Bürgermeister)

gez. Achim Rübener
(1. Stadtrat)

Roßdorf, den 22. Oktober 1992

gez. Alfred Jakoubek
(Bürgermeister)

gez. Manfred Pfeiffer
(Erster Beigeordneter)

Schaafheim, den 28. Oktober 1992

gez. Karlheinz Hartl
(Bürgermeister)

gez. Willi Sauerwein
(Erster Beigeordneter)

Seeheim-Jugenheim, den

- nachträglich beigetreten zum 01. Januar 2004 -

(Bürgermeister)

(Erste/r Beigeordnete/r)

Weiterstadt, den 29. Oktober 1992

gez. Günter Hahn
(Bürgermeister)

gez. Gerd Körner
(Erster Beigeordneter)

Hinweis:

Eingearbeitete Änderungen der Verbandssatzung des ZAW:

1. Änderung vom 27. November 1992
2. Änderung vom 17. Dezember 1992
3. Änderung vom 17. Februar 1993
4. Änderung vom 14. Juli 1993
5. Änderung vom 07. September 1994
6. Änderung vom 06. September 1995
7. Änderung und 8. Änderung vom 20. Dezember 1995
9. Änderung vom 26. November 1996
10. Änderung vom 28. Oktober 1997
11. Änderung vom 08.06.2000
12. Änderung vom 26.10.2000
13. Änderung vom 25.10.2001
14. Änderung vom 15.10.2003
15. Änderung vom 23.09.2004
16. Änderung vom 09.11.2006
17. Änderung vom 28.05.2013
18. Änderung vom 02.12.2014
19. Änderung vom 13.10.2015*

*** Inkrafttreten am 01.11.2015**